

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:
<b>V/0016/2015</b>
Auskunft erteilt: Herr Wimmer
Ruf: 492-4050
E-Mail: WimmerWo@stadt-muenster.de
Datum: 12.02.2015

Betrifft

Grundzüge Errichtungsbeschluss 2. Städtische Gesamtschule

Beratungsfolge

28.01.2015	Ausschuss für Liegenschaften, Wirtschaft und strategisches Flächenmanagement	
	Vorberatung	
24.02.2015	Sportausschuss	Vorberatung
24.02.2015	Ausschuss für Schule und Weiterbildung	Vorberatung
03.03.2015	Ausschuss für Umweltschutz, Klimaschutz und Bauwesen	Vorberatung
03.03.2015	Bezirksvertretung Münster-Mitte	Anhörung
11.03.2015	Ausschuss für Liegenschaften, Wirtschaft und strategisches Flächenmanagement	
	Vorberatung	
12.03.2015	Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wohnen	Vorberatung
17.03.2015	Ausschuss für Personal, Organisation, Sicherheit, Ordnung und E-Government	Vorberatung
	Vorberatung	
18.03.2015	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung
25.03.2015	Rat	Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Rat beschließt gemäß § 81 Absatz 2 Schulgesetz NW die Errichtung einer 2. Städtischen Gesamtschule mit 6 Zügen in gebundener Ganztagsform am Standort Manfred-von-Richthofen-Straße / Andreas-Hofer-Straße zum Schuljahr 2016/2017. Die Schule nimmt ihren Betrieb zunächst mit 4 Zügen auf und wird mit der Fertigstellung ergänzender Neubaupläne für den Unterricht auf 6 Züge erweitert.
2. Der Rat nimmt die für die Entwicklung der 2. Städtischen Gesamtschule zum 6-zügigen Endausbau erarbeiteten alternativen Projektzeitpläne (Anlagen 1) zur Kenntnis.
3. Der Rat beauftragt die Verwaltung,
  - die Verhandlungen mit dem Bau- und Liegenschaftsbetrieb des Landes NRW zum Ankauf des OFD-Grundstücks auf Basis eines Wertgutachtens bis zum IV. Quartal 2015 für eine Entscheidung des Rates zum Abschluss zu bringen.

- parallel zu den Verhandlungen mit dem Bau- und Liegenschaftsbetrieb für das Gebäudeensemble der Fürstenbergschule und Fürstin-von-Gallitzin-Schule sowie der Sporthalle des Shotokan Karate Dojo Münster e.V. ein Alternativkonzept für eine städtische Gesamtschule mit 6 Zügen ohne OFD-Grundstück bis zum IV. Quartal 2015 zu erarbeiten.
  - die Verlagerung des Shotokan Karate Dojo Münster e.V. zeitsynchron zum Projekt- ablauf der Entwicklung der Gesamtschule zu realisieren.
4. Die städtische Gesamtschule wird zunächst unter dem Namen „Städtische Gesamtschule Münster-Ost“ geführt. Die endgültige Namensgebung erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt durch Ratsbeschluss unter Beteiligung der Schulkonferenz.
  5. Die 2. Städtische Gesamtschule ist im Einvernehmen mit der Bezirksregierung Münster eine Schule des Gemeinsamen Lernens. Sie wird mit der Erweiterung auf 6-Züge zudem mit entsprechender Ausstattung auf den Unterstützungsbedarf körperlich-motorische Entwicklung ausgerichtet.
  6. Für die 2. Städtische Gesamtschule mit 6 Zügen wird das in der Anlage 2 dargestellte Raumprogramm als Grundlage der weiteren Planungsschritte beschlossen. Das Raumprogramm umfasst auch die mit Ratsbeschluss zum Rahmenkonzept für Inklusion an Schulen beschlossenen Grundstandards für Schulen des Gemeinsamen Lernens und berücksichtigt die Erfordernisse für den sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf körperlich-motorische Entwicklung.
  7. Die für den geordneten Betrieb einer 6-zügigen Schule erforderlichen Personalressourcen für Sekretariat, Gebäudebetreuung und hauswirtschaftliche Aufgaben sowie einer 0,5 Stelle Schulsozialarbeit zur Unterstützung des Schulaufbaus und einer 0,5 Stelle Schulsozialarbeit für Gemeinsames Lernen ab dem Schuljahr 2016/2017 werden im Rahmen des Stellenplans für 2016 bereitgestellt.
  8. Der Rat nimmt den aktuellen Sachstand zu dem mit den Umlandstädten und -gemeinden gemäß §80 SchulG NW angestrebten regionalen Konsens zur Kenntnis.
  9. Die Verwaltung wird beauftragt,
    - bei der Bezirksregierung Münster die Genehmigung für eine im Endausbau 6-zügige Gesamtschule zu beantragen, die zum Schuljahr 2016/2017 mit zunächst 4 Zügen den Unterricht aufnimmt,
    - gegenüber der Bezirksregierung den Nachweis für die erforderlichen Flächen einer 6-zügigen Gesamtschule mit Sekundarstufe II durch die Nutzung des Gebäudes bzw. des Geländes der Fürstin-von-Gallitzin-Schule, übergangsweise der Fürstenbergschule, des Shotokan Karate Dojo Münster e.V. sowie auf dem Gelände der Oberfinanzdirektion zu führen. Alternativ erfolgt der Nachweis statt Nutzung des Grundstücks der OFD durch Nutzung des Grundstücks der Fürstenbergschule.

10. Die Verwaltung wird zudem beauftragt,

- die Kosten aller der für die Errichtung der Gesamtschule mit 6 Zügen erforderlichen liegenschaftlichen, planerischen und baulichen Maßnahmen belastbar zu ermitteln,
- auf dieser Basis die Auslobung eines Architektenwettbewerbs im I. Quartal 2016 - sollten belastbare liegenschaftliche Rahmenbedingungen schon frühzeitiger vorliegen bereits im IV. Quartal 2015 - und
- die Finanzierung aller erforderlichen Maßnahmen zur Errichtung der Gesamtschule vorzubereiten.

11. Die notwendige Anpassung der Satzung „Sicherung des geordneten Schulbetriebs für die städtischen Schulen - Allgemeiner Rahmen zur Aufnahme von Schülerinnen / Schülern in die städtischen Schulen“ erfolgt mit einer Beschlussvorlage nach Abschluss des Genehmigungsverfahrens.

#### **Kosten / Folgekosten:**

Eine aussagekräftige Darstellung von Kosten und Folgekosten für liegenschaftliche, bauliche und personelle Maßnahmen erfolgt mit der für das IV. Quartal 2015 vorgesehenen Ratsentscheidung zum Erwerb des Grundstücks der OFD oder zur Nutzung des Geländes der Fürstenbergschule und zur Auslobung des Architektenwettbewerbes.

#### **Begründung:**

##### **Zu 1.**

Der Rat hat mit seinem Beschluss am 11.12.2013 den Bedarf für eine zweite städtische Gesamtschule mit 6 Zügen festgestellt und die Verwaltung beauftragt, vorbereitende Prüfungen am Standort Manfred-von-Richthofen-Straße für eine Errichtung der Schule zum Schuljahr 2015/2016 durchzuführen. Die Ergebnisse der vorgenommenen Prüfungen sind dem Ausschuss für Schule und Weiterbildung sowie nachfolgend dem Ausschuss für Liegenschaften, Wirtschaft und strategisches Flächenmanagement, dem Haupt- und Finanzausschuss sowie dem Rat mit der Vorlage V/0778/2014 „Sachstandsbericht zur Projektentwicklung 2. Städt. Gesamtschule“ mitgeteilt worden.

Grundlage des Errichtungsbeschlusses ist der durch das Elternwahlverhalten offenkundige Bedarf an einer Erweiterung dieses Schulformangebotes.

Das Elternwahlverhalten im Rahmen der Anmeldeverfahren zu den weiterführenden Schulen zeigt eine beständig hohe, über den Kapazitäten liegende Nachfrage nach der Schulform Gesamtschule. Allein die zum Schuljahr 2012/2013 errichtete 4-zügige Gesamtschule Münster-Mitte hat bei einer Aufnahmekapazität von 115 Schülerinnen und Schüler in allen drei Aufnahmeverfahren weit mehr Schülerinnen und Schüler abweisen müssen, als sie aufnehmen konnte:

Abweisungen städt. Gesamtschule Münster-Mitte

Schuljahr	Anmeldungen	Aufnahmen	Abweisungen
2012/2013	278	115	163
2013/2014	340	115	225
2014/2015	322	114	207

Die hohe Zahl der Abweisungen rechtfertigt auch die Planungen zu einer im Endausbau 6-zügigen Gesamtschule, die dann maximal 180 Schülerinnen und Schüler je Jahrgang aufnehmen kann.

Die Nachfrage nach dem Angebot in einer spezifischen Schulform allein begründet jedoch nicht die Errichtung eines zusätzlichen Schulangebotes neben den bereits bestehenden Angeboten auch in anderen Schulformen. Der zusätzliche Bedarf muss auch über eine mittelfristig steigende Schülerzahl in der Eingangsphase der Sekundarstufe I und / oder eine gleichzeitige Angebotsreduzierung in anderen Schulformen gerechtfertigt sein.

Mit der auslaufenden Auflösung der Fürstin-von-Gallitzin-Realschule (Beschluss des Rates vom 10.12.2014) wird das Angebot in der Schulform Realschule ab dem Schuljahr 2015/2016 um nominell 3 Züge reduziert.

Parallel dazu bestätigt die auf Basis der aktualisierten kleinräumigen Bevölkerungsprognose entwickelte Schülerprognose eine steigende Schülerzahl:

Entwicklung SuS in der Sekundarstufe I der städt. Schulen

Schuljahr	SuS Eingangsstufe	Eingangsquote	Sek I gesamt
2014 / 2015	2.022	89,43	12.013
2017 / 2018	2.130	91,07	11.762
2019 / 2020	2.161	91,00	11.815
2021 / 2022	2.288	90,72	12.329

Mit im Vergleich zum aktuellen Schuljahr jährlich zunehmenden Anmeldezahlen in der Eingangsklasse (+ 266 im Schuljahr 2021/2022) sowie der Aufgabe von 3 Zügen im Bildungsgang Realschule ist der Ausbau der Gesamtkapazität um 3 Züge ab dem Schuljahr 2019/2020 im Bereich der Sekundarstufe I auch unter dem Aspekt der mittelfristigen Schülerzahlentwicklung gerechtfertigt.

Diese Entwicklung in der Eingangsstufe der Sekundarstufe gleicht auch die Abwanderungseffekte, die das neue Schulangebot der Gesamtschule bei den anderen Schulformen auslösen könnte, prognostisch aus. Dies zeigt sich beispielhaft am Vergleich der gebildeten Eingangsklassen je Schulform im Schuljahr 2014/2015 und der prognostizierten Eingangsklassen je Schulform im mittelfristigen Zeitfenster:

Eingangsklassen / Züge je Schulform nach Gründung der 2. Städt. Gesamtschule

Schuljahr	Eingangsklassen nach Schulform		
	HS	RS	Gym
2014/2015*	4	19	40
2017/2018**	4,4	18,5	40,8
2019/2020**	4,2	18,2	40,8
2021/2022**	4,5***	19,5	43,5

\*Schulstatistik 2014/2015 \*\* Prognose Amt 40 \*\*\*die prognostisch steigende Nachfrage begründet sich aus den steigenden Schülerzahlen zur Eingangsklasse der Sekundarstufe I

Auch die bestehenden integrativen Systeme Gesamtschule Münster-Mitte, Sekundarschule Roxel und PRIMUS-Schule werden die Zahl ihrer aktuellen Eingangsklassen prognostisch beibehalten können. Die in der o.a. Tabelle dargestellte Auswirkung der neuen Gesamtschule auf andere Schulformen geht von einer Aufnahme von 20 % Schülerinnen und Schülern im Bildungsgang Hauptschule, 40 % im Bildungsgang Realschule und 40 % im gymnasialen Bildungsgang in die neue 2. Städtische Gesamtschule aus. Berücksichtigt wurde zudem die unterschiedliche Aufnahmekapazität der Gesamtschule in der Aufbauphase. Eine detaillierte Aufstellung der prognostizierten Auswirkungen mit variierten Aufnahmen in den einzelnen Bildungsgängen ist der Anlage 3 zu entnehmen.

Der Aufbau der Schule kann zunächst nur mit 4 Zügen erfolgen, da die im Umfeld bestehenden Schulgebäude, auf die zum Schuljahr 2016/2017 für die Gesamtschule zurückgegriffen werden kann, unter Berücksichtigung der bestehenden Nutzungen über eine maximale Raumkapazität für jeweils vier Züge über drei Schuljahre verfügen.

Die Fertigstellung der erforderlichen Neubauf Flächen auf dem Grundstück der OFD wird ebenfalls drei Jahre (1 Jahr Rückbau des bestehenden Gebäudes; 2 Jahre Neubau) in Anspruch nehmen und wird - vorausgesetzt der Freizug des Bestandsgebäudes der OFD erfolgt zu Mitte 2016 - nicht vor Beginn des Schuljahres 2019/2020 realistisch zu erreichen sein. Gleiches gilt inklusive der notwendigen Planungsvorläufe auch für den Fall einer ergänzenden Bebauung des Grundstücks bei Erhalt der Fürstenbergschule bzw. gänzlicher Neubebauung des Grundstücks bei ggf. notwendiger Aufgabe des Denkmalschutzes der Fürstenbergschule. Daher kann die Gesamtschule bis zu diesem Zeitpunkt lediglich 4 Parallelklassen pro Jahrgang aufnehmen. Ab dem Schuljahr 2019/2020 könnte die Gesamtschule dann unter Nutzung der Neubauf Flächen 6-zügig aufnehmen.

## **Zu 2.**

Die Projektentwicklung ist auf eine im Endausbau 6-zügige Gesamtschule ausgerichtet. Die Realisierung soll alternativ durch Nutzung des Geländes der OFD bzw. einer ergänzenden oder kompletten Neubebauung des Grundstücks der Fürstenbergschule erfolgen. In beiden Fällen muss zudem auf das zu Erbpacht an den Verein Shotokan Karate Dojo Münster e.V. vergebene Grundstück zurückgegriffen werden. Für die alternativen Realisierungsszenarien müssen unterschiedliche Projektzeitpläne (Anlagen 1) zugrunde gelegt werden, da die Fürstenbergschule als temporär genutztes Gebäude in der Aufbauphase nur im Fall der Nutzung des OFD-Geländes vollständig in Anspruch genommen werden kann.

Der mit diesem Errichtungsbeschluss vorgesehene Schulstart der Gesamtschule zum Schuljahr 2016/2017 mit 4 Zügen und einem Endausbau mit 6 Zügen zum Schuljahr 2019/2020 erfordert einen reibungslosen Projektablauf, für den insbesondere die Klärung der liegenschaftlichen Fragen von grundsätzlicher Bedeutung ist.

Die neue Gesamtschule kann bei einem Erwerb des OFD-Grundstückes zunächst bis zum Ende des Schuljahres 2018/2019 in den Bestandsgebäuden der Fürstenbergschule und der Fürstin-von Gallitzin-Schule aufwachsen. Für den Endausbau mit 6 Zügen müssen im bruchlosen Anschluss zum Beginn des Schuljahres 2019/2020 Neubauf Flächen auf dem Gelände der OFD genutzt werden können. Ein verzögerter Grundstückserwerb, ein verzögerter Freizug des Bestandsgebäudes, Verzögerungen beim Rückbau des Bestandsgebäudes oder der Errichtung des Neubaus können für einen begrenzten Zeitraum durch temporäre mobile Ergänzungsbauten oder kurzfristige alternative Unterbringungen unter Beibehaltung des 4-zügigen Aufbaus aufgefangen werden.

An die Fertigstellung der Neubauf Flächen für die 6-zügige Sekundarstufe I kann der Umbau des Gebäudes der Fürstin-von-Gallitzin-Schule für die Sekundarstufe II der Gesamtschule anschließen. Zum Schuljahresbeginn 2022/2023, in dem der erste Jahrgang in die Sekundarstufe II übergeht, müssen diese Maßnahmen abgeschlossen sein.

Im Fall der Errichtung der Gesamtschule ohne Nutzung des OFD Geländes muss auf das Gelände der Fürstenbergschule als dauerhafter Standort unter Nutzung des Bestandsgebäudes incl. Ergänzungsbauten oder seiner Aufgabe zurückgegriffen werden. Da auch in diesem Fall der Baubeginn für die Neubauf Flächen der Sekundarstufe I spätestens zum Schulbeginn 2017/2018 erfolgen muss, ist für den Architektenwettbewerb sowie das anschließende VOF-Verfahren und die Planung die Zeitphase Anfang 2016 bis Mitte 2017 vorzusehen. Die Gesamtschule würde ab 2016/2017 in den Räumlichkeiten der auslaufenden Fürstin-von-Gallitzin-Realschule bis zur Fertigstellung eines ergänzenden oder kompletten Neubaus auf dem Gelände der Fürstenbergschule aufwachsen. Auch in diesem Szenario können für die aktuell 8 Klassen der Berufskollegs am Standort für einen begrenzten Zeitraum noch Unterrichtsräume zur Verfügung gestellt werden; bei Nutzung des Bestandsgebäudes der Fürstenbergschule allerdings nur unter zeitweiliger Beeinträchtigung des Unterrichts durch unmittelbar angrenzende Bautätigkeit.

Der barrierefreie Umbau der Fürstin-von-Gallitzin-Schule zur Nutzung der Sekundarstufe II der Gesamtschule würde ab dem Schuljahr 2020/2021 erfolgen.

Im Rahmen dieses alternativen Projektzeitplans bestehen Risiken in möglichen Verzögerungen für den Fall einer erforderlichen Aufgabe des Gebäudes der Fürstenbergschule, in der Planungsphase oder in der Neubauphase, die gegebenenfalls durch kurzfristige alternative Unterbringungen aufgefangen werden müssten.

### **Zu 3.**

Der Erwerb des Grundstücks der OFD ist für den Aufbau einer im Endausbau 6-zügigen Gesamtschule die vorrangige Option. Eine frühzeitige - allerdings von einer entsprechenden Mitwirkung des Landes abhängige - Entscheidung dazu ist für den geplanten Projektablauf von grundlegender Bedeutung. In Abhängigkeit von den Raumkapazitäten der Bestandsgebäude der Fürstin-von-Gallitzin-Realschule und der Fürstenbergschule ist bei einem 4-zügigen Start der Schule zum Schuljahr 2016/2017 laut Zeitplan der Projektentwicklung die Fertigstellung der Neubauten auf dem Grundstück der OFD für Mitte 2019 vorgesehen.

Der einzukalkulierende Zeitraum für einen erforderlichen Architektenwettbewerb, die anschließenden Planungen und die bauliche Realisierung macht den Abschluss der Vertragsverhandlungen spätestens im IV. Quartal 2015 für die Einhaltung des Zeitplans zwingend notwendig.

Die bisherigen Gespräche zum Ankauf des Grundstücks lassen einen rechtzeitigen Eigentumsübergang und eine rechtzeitige Bebauung des Grundstücks mit den für eine 6-Zügigkeit erforderlichen Flächen zwar möglich erscheinen, sind aber noch nicht gesichert. Mit dem Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 570 und den damit verbundenen Planungsabsichten zur Nutzung der Fläche für den Gemeinbedarf dürfte der Kreis potenzieller Interessenten für das Grundstück erheblich reduziert worden sein. Vorbehaltlich einer entsprechenden Zustimmung des Landes NRW könnte so ggfs. auf ein ursprünglich seitens des Landes NRW reklamierten Interessenbekundungsverfahren verzichtet werden. Die Grundstücksverhandlungen könnten dann auf Basis eines zu erstellenden Wertgutachtens geführt werden.

Für den Fall eines Scheiterns der Verhandlungen muss die angestrebte 6-Zügigkeit der Gesamtschule auf den Grundstücken der Fürstenbergschule und Fürstin-von-Gallitzin-Schule sowie der Sporthalle des Shotokan Karate Dojo Münster e.V. umgesetzt werden. Die 2. Städtische Gesamtschule stellt ein stadtweites Angebot auf eine stadtweite Nachfrage dar und bedarf deshalb eines für alle Schülerinnen und Schüler gut erreichbaren Standortes im Bereich der Innenstadt. Alternative Grundstücke stehen in diesem Stadtbereich außer dem OFD-Grundstück nicht zur Verfügung. Die Möglichkeit, an diesem Standort ein bestehendes Schulgebäude und bestehende Sportflächen für die neue Schule mitnutzen zu können, ist unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten ein zusätzlicher Faktor für diesen Standort.

Vor diesem Hintergrund sollen anhand von Machbarkeitsstudien parallel Realisierungsmöglichkeiten einer 6-zügigen Gesamtschule auf den genannten Grundstücken unter Berücksichtigung des erforderlichen Raumprogramms sowie den erforderlichen pädagogischen Aspekten eingehend untersucht werden. Für den Fall, dass eine Realisierung nur durch Abbruch des Gebäudes der Fürstenbergschule möglich ist, müssen die denkmalschutzrechtlichen Belange bei der Erteilung der Abbruchgenehmigung berücksichtigt werden (§ 9 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz NRW). Diese Untersuchungen müssen spätestens bis zum IV. Quartal 2015 vorgelegt werden.

Die Verlagerung des Vereins Shotokan Karate Dojo Münster e.V. ist bei beiden Realisierungsvarianten erforderlich, da die Grundstücksfläche für die 2. Gesamtschule benötigt wird. Eine Verlagerung des Vereins Shotokan Karate Dojo Münster e.V. muss so realisiert werden, dass die Maßnahme die Projektentwicklung zur Errichtung der erforderlichen Neubauten und Sporteinheiten für die 2. Städtische Gesamtschule auch in der zeitlichen Abfolge nicht beeinträchtigt. Die Verwaltung hat dazu bereits Kontakt mit dem Verein aufgenommen. Danach wird eine Verlagerung der Sportstätte im näheren Umfeld des jetzigen Standortes favorisiert.

#### **Zu 4.**

Die Namensgebung „Städtische Gesamtschule Münster-Ost erfolgt vorläufig. Der zunächst für das Antrags- und Anmeldeverfahren zum Schuljahr 2016/2017 gültige Name weist auf die Trägerschaft der Schule sowie auf die Lage im Stadtgebiet hin. Die neutrale Bezeichnung lässt für die endgültige Namensfindung durch Schulgremien und einen anschließenden Ratsbeschluss breiten Raum und hat zum Anmeldeverfahren für die Eltern des 4. Jahrgangs der Grundschulen einen informativen Charakter. Auf Grund der über die Belange der Bezirksvertretung Münster-Mitte deutlich hinausgehenden Bedeutung der 2. Städtischen Gesamtschule obliegt die Entscheidung zur Namensgebung dem Rat.

#### **Zu 5.**

Nach der Klärung der rechtlichen Rahmenbedingungen sowie der konnexitätsbedingten Finanzierungsverantwortung des Landes für den Aufbau einer inklusiven Schullandschaft hat der Rat im Dezember 2014 das Rahmenkonzept für Inklusion an Schulen beschlossen. Schon zum Schuljahr 2015/2016 hat die Zahl der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf, deren Eltern eine Aufnahme in eine Regelschule wünschen, unabhängig von den Förderschwerpunkten um 50 % zugenommen. Vor diesem Hintergrund sind weitere weiterführende Schulen von Bezirksregierung und Verwaltung einvernehmlich zur Benennung als Schulen des Gemeinsamen Lernens vorgesehen. Es ist davon auszugehen, dass die Zahlen auch zukünftig weiter ansteigen werden und damit zusätzliche Schulangebote mit dem Angebot des gemeinsamen Lernens benötigt werden. Mit der auslaufenden Auflösung der Fürstin-von-Gallitzin-Realschule, die ebenfalls Schule mit Gemeinsamen Lernen ist, hat sich die Zahl der Aufnahmeplätze an weiterführenden Schulen für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf reduziert. Dieser Verlust soll durch die 2. Städtische Gesamtschule kompensiert und das Platzangebot darüber hinaus ausgeweitet werden. Sie soll zudem in besonderer Weise für Bedarfe des sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfes „körperliche und motorische Entwicklung (KM)“ ausgestattet werden. Die bei einem Ausbau zur 6-Zügigkeit erforderliche Planung eröffnet die Chance, zu einem frühen Zeitpunkt Bedarfe dieses Förderschwerpunktes sowohl baulich als auch pädagogisch-konzeptionell zu berücksichtigen. Mit dem umfassenden Angebot an Bildungsgängen der Gesamtschule kann für die relativ geringe Zahl an Schülerinnen und Schüler in Münster in diesem Förderschwerpunkt dem Peer-Group-Gedanken ideal Rechnung getragen und eine Bündelung unterstützender Ressourcen besser organisiert werden.

### **Zu 6.**

Das Raumprogramm (Anlage 2) für die 2. Städtische Gesamtschule mit 6 Zügen in der Sekundarstufe I und 6 Zügen in der Sekundarstufe II orientiert sich im Grundsatz an den Raumprogrammen für allgemein bildende Schulen mit Ganztagsangebot. Neben den erforderlichen allgemeinen Klassen- und Fachräumen, pauschalen Flächenzuschlägen zur flexiblen Nutzung für unterschiedliche Lerngruppenkonstellationen sowie den Verwaltungsräumen umfasst das Raumprogramm auch Flächen für den Ganztagsbetrieb der Gesamtschule wie Mensa und Aufenthaltsräume.

Es berücksichtigt zudem die nach dem Rahmenkonzept für Inklusion an Schulen gesetzten Standards von 1,5 Differenzierungsräumen je Zug für weiterführende Schulen mit Gemeinsamen Lernen. Für den Endausbau mit 6 Zügen werden zudem im Rahmen des Neubaus von Flächen bzw. des Umbaus bestehender Flächen der Fürstin-von-Gallitzin-Schule Raumanforderungen für den sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf körperlich-motorische Entwicklung berücksichtigt. Hierzu gehören insbesondere entsprechende Sanitäreinrichtungen sowie Flächen für Pflege und Therapie aber auch größere Unterrichtsräume für einen Zug, um zusätzliche Bewegungs- und Aufstellflächen für mobilitätsunterstützende Geräte in diesen Klassen zu gewinnen. Im Rahmen der Detailplanungen müssen diese spezifischen Anforderungen zudem bei der Errichtung der Fachräume und Sporthallen berücksichtigt werden. Mit dem Abschluss der Neu- und Umbaumaßnahmen muss ebenso die Barrierefreiheit aller Gebäude der Gesamtschule gewährleistet sein.

Das Raumprogramm für Sporthalleneinheiten wird auf der Basis je 10 Klassen eine Übungseinheit Sport berechnet. Für eine im Endausbau 6-zügige Gesamtschule in Sekundarstufe I und II ergibt sich auf dieser Basis und einem Bestand von 2 Übungshalleneinheiten ein zusätzlicher Flächenbedarf von 4 Übungshalleneinheiten (Vierfachsporthalle). Ergänzende Sportaußenflächen können in Teilen auf den benachbarten städtischen Sportanlagen Manfred-von-Richthofen-Straße und Mauritz-Lindenweg nachgewiesen werden. Die Zahl der Übungshalleneinheiten und Kleinspielfelder, die auf dem für die Gesamtschule vorgesehenen Areal hergestellt werden können, hängt von der umzusetzenden Realisierungsvariante ab.

Das dargestellte Raumprogramm ist im Rahmen des genannten maximalen Gesamtflächenbedarfs für den Endausbau mit 6 Zügen in der aktuellen Projektphase variabel. Veränderungen können sich insbesondere zur Berücksichtigung von Nutzungsanforderungen auf der Basis pädagogischer Konzepte für die Gesamtschule ergeben. Das pädagogische Konzept der Gesamtschule soll unter Mitwirkung eines von der Bezirksregierung vorgeschlagenen externen Fachexperten und Vertretern des Kollegiums der Fürstin-von-Gallitzin-Schule erarbeitet werden und in die Auslobung des Architektenwettbewerbs eingehen.

Die für die 2.städtische Gesamtschule erforderlichen Raumkapazitäten bei einem zunächst 4-zügigen Aufbau stehen in den Bestandsgebäuden der Fürstin-von-Gallitzin-Schule sowie der Fürstenbergschule unter Berücksichtigung der bestehenden Nutzungen für insgesamt 3 Jahrgänge zur Verfügung. Ergänzende Flächen müssen daher bei einem Start zum Schuljahr 2016/2017 und einem 6-zügigen Endausbau spätestens zum Schuljahr 2019/2020 fertiggestellt sein.



### **Zu 7.**

Die für den geordneten Schulbetrieb erforderlichen Personalressourcen für Sekretariat, Gebäudebetreuung und Mittagsverpflegung sind vom Schulträger bereit zu stellen.

Der Aufbau einer Schule und die Entwicklung einer Schulgemeinschaft stellt Kollegium, Mitarbeiter, Schüler- und Elternschaft vor besondere Herausforderungen. Um eine positive Entwicklung des Schulsystems in der schwierigen Aufbauphase zu unterstützen, wird eine 0,5 Stelle Schulsozialarbeit zur Verfügung gestellt. Ihr Aufgabenfeld wird im Rahmen der Konzeptentwicklung mit der Konzeptgruppe respektive der späteren Schulleitung abgestimmt.

Als Schule mit Gemeinsamen Lernen und einer im Endausbau besonderen Ausstattung für den sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf körperliche-motorische Entwicklung ist eine personelle Unterstützung der inklusiven Schularbeit mit einer zusätzlichen 0,5 Stelle Sozialpädagogik gerechtfertigt. Der Rat hat mit seinem Beschluss zur Neuausrichtung der Schulsozialarbeit (V/0723/2014) Inklusion als vorrangiges Kriterium für den Einsatz von Schulsozialarbeit beschlossen. Der in der Vorlage beschriebene Stellenbedarf nahm dabei Bezug auf den aktuellen Stand der schulischen Angebote. Mit der Errichtung der 2. Städtischen Gesamtschule weitet sich das Angebot des Gemeinsamen Lernens der zukünftig erkennbaren Nachfrage entsprechend aus. Die Stelle kann im Rahmen der detaillierten Konzeptentwicklung zur Schulsozialarbeit auch für andere Aufgabenfelder eingebunden werden.

Da die Personalressourcen erst zum Schuljahresbeginn 2016/2017 zur Verfügung gestellt werden müssen, ist eine Beratung und Beschlussfassung zum Stellenplan 2016 hinreichend.

### **Zu 8.**

Das Schulgesetz NW sieht in § 80 bei Maßnahmen der Schulentwicklungsplanung eine Abstimmung mit benachbarten Schulträgern vor. In Abs. 2 werden die Schulträger verpflichtet, „in enger Zusammenarbeit und gegenseitiger Rücksichtnahme auf ein regional ausgewogenes, vielfältiges, inklusives und umfassendes Angebot zu achten und benachbarte Schulträger rechtzeitig anzuhören, die durch die Planungen in ihren Rechten betroffen sein können.“

Die Verwaltung hat deshalb mit Schreiben vom 29.09.2014 die Schulträger Ascheberg, Drensteinfurt, Everswinkel, Greven, Havixbeck, Nottuln, Ostbevern, Senden, Sendenhorst und Telgte sowie das Generalvikariat des Bistums Münster über das Vorhaben zur Errichtung einer 2. Städtischen Gesamtschule am Standort Manfred-von-Richthofen-Straße informiert und um entsprechende Stellungnahmen gebeten.

Die Stadt Greven, die Gemeinde Nottuln und das Generalvikariat des Bistums Münster haben gegen die Errichtung der Gesamtschule keine Einwände erhoben.

Die Städte Telgte, Sendenhorst und Drensteinfurt sowie die Gemeinde Everswinkel haben in einer gemeinsamen Stellungnahme grundsätzlich den Bedarf für eine 2. Städtische Gesamtschule in Münster anerkannt, äußern jedoch zugleich die Sorge, dass das neue Schulangebot auf Grund seiner Attraktivität und guten Verkehrsanbindung auch zu vermehrten Anmeldungen aus ihren Kommunen an dieser Schule führen könnte. Bei gleichzeitig rückläufigen Schülerzahlen in diesen Kommunen wird eine potenzielle Schwächung insbesondere der Sekundarschulen und der Verbundschule in den Kommunen befürchtet. Sie schlagen deshalb eine Verlagerung von 2 Zügen der geplanten Gesamtschule zur bereits bestehenden Gesamtschule Münster-Mitte vor.

Die Verwaltung hat den Kommunen ein Schreiben übermittelt, in dem auf die steigenden Zahlen der Schülerprognose für Münster verwiesen wird, die das neue zusätzliche Angebot von 3 Zügen ab dem Schuljahr 2019/2020 noch deutlich übersteigen und insofern eine Gefährdung der dortigen Schulstandorte nicht gegeben ist. Eine Verlagerung von 2 Zügen zur Gesamtschule Münster-Mitte scheidet aus Raumkapazitätsgründen aus.

Die Gemeinde Ascheberg hat mit Schreiben 26.01.2015 mitgeteilt, dass in der Sitzung des Schul- und Kulturausschusses am 22.01.2015 zu dem Vorhaben eine entsprechende Stellungnahme beschlossen wurde. Danach erhebt die Gemeinde Ascheberg keine Einwände gegen die Errichtung einer vierzügigen Gesamtschule zum Schuljahr 2016/2017. Eine Stellungnahme zur 6-Zügigkeit könne erst in Kenntnis der dann folgenden Anmeldeverfahren abgegeben werden. Sollte sich dabei eine erhebliche Aufnahme von Schülerinnen und Schülern aus den Nachbarkommunen ergeben, würde die Bezirksregierung aufgefordert, dies bei einer endgültigen Genehmigung der zu berücksichtigen.

Die Gemeinde Havixbeck hat mit Schreiben vom 07.11.2014 auf Grund des erhöhten Angebotes an Gesamtschulplätzen für Schülerinnen und Schüler aus Münster, die in den zurückliegenden Jahren an der Anne-Frank-Gesamtschule in Havixbeck angemeldet wurden, und den in der Gemeinde bis 2019/2020 um rd. 35 % zurückgehenden Schülerzahlen Bedenken gegen die geplante 6-Zügigkeit erhoben. Sie hält eine Reduzierung der Zügigkeit für erforderlich und weist zugleich vorsorglich darauf hin, dass ein alternativer Standort der Gesamtschule in Münster-Roxel für Havixbeck nicht tragbar wäre.

In einem ergänzenden Schreiben vom 16.01.2015 hat Herr Bürgermeister Gromöller die prognostische Schülerzahlentwicklung und befürchtete geringere Anmeldezahlen an der Anne-Frank-Gesamtschule in Havixbeck aus Sicht der Gemeinde detaillierter erläutert. Es sei daher „...aus Sicht des Schulträgers in Havixbeck dringend erforderlich, die geplanten 6 Züge der neuen Gesamtschule zu reduzieren, um den Standort in Havixbeck nicht zu gefährden. Die Verwaltung wird in Abstimmung mit der Bezirksregierung die Durchführung des vom Schulgesetz für diesen Fall vorgesehenen Moderationsverfahrens unmittelbar angehen. Gegebenenfalls sind in dieses Moderationsverfahren auch die Städte Telgte, Sendenhorst und Drensteinfurt sowie die Gemeinde Everswinkel mit einzubeziehen. Sollte im Rahmen des Moderationsverfahrens keine Einigung zwischen den Schulträgern erzielt werden können, muss die Bezirksregierung auf dieser Basis über den Genehmigungsantrag entscheiden. Die Entscheidung der Bezirksregierung kann von den beteiligten Schulträgern gerichtlich überprüft werden.

#### **Zu 9.**

Die Errichtung, Änderung und Auflösung von Schulen durch Beschluss des Schulträgers bedarf gemäß §81 Abs. 3 Schulgesetz NW der Genehmigung durch die obere Schulaufsichtsbehörde. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist dazu die Schulentwicklungsplanung anlassbezogen darzulegen. Dazu gehört u.a. die Darstellung über das gegenwärtige und zukünftige Schulangebot, die Schulgrößen sowie die mittelfristige Entwicklung des Schüleraufkommens und eine differenzierte Aufstellung zur mittelfristigen Entwicklung des Schulraumbestandes.

Beantragt wird die Genehmigung einer im Endausbau 6-zügigen Gesamtschule mit Sekundarstufe II im gebundenen Ganztags zum Schuljahr 2016/2017. Der Aufbau erfolgt über 3 Jahre mit 4 Zügen, die Erweiterung auf 6 Züge beginnt mit dem Schuljahr 2019/2020, mit Fertigstellung der Neubaupläche für die gesamte 6-zügige Sekundarstufe I.

Der gesamte Raumbedarf wird auf den Flächen der Fürstin-von-Gallitzin-Realschule, des in Erbpacht an den Verein Shotokan Karate Dojo Münster e.V. vergebenen Grundstücks sowie des Grundstücks der OFD respektive des Grundstücks der Fürstenbergschule nachgewiesen.

**Zu 10.**

Für die grundsätzliche Entscheidung des Rates zum Ankauf des Grundstücks der OFD und dem damit verbundenen Projektfortschritt sollen die Kosten für alle liegenschaftlichen, planerischen und baulichen Maßnahmen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Errichtung der 2. Städtischen Gesamtschule stehen, dem Projektstand entsprechend ermittelt werden. Der Rat muss so im IV. Quartal 2015 auf Basis des Gesamtkostenvolumens eine abschließende Entscheidung zur Realisierung der 6-zügigen Gesamtschule treffen.;

Mit der Klärung des Grundstückserwerbs respektive der Nutzungsmöglichkeiten des Geländes der Fürstenbergschule muss im unmittelbaren Anschluss ein Architektenwettbewerb ausgelobt werden, so dass der Start der Bautätigkeiten auf dem OFD Grundstück oder dem Grundstück der Fürstenbergschule spätestens zu Mitte 2017 möglich ist. Die Verwaltung wird die Erarbeitung der Auslobung des Wettbewerbs parallel zu den Grundstücksverhandlungen zum OFD-Gelände sowie den Untersuchungen zur Nutzung des Fürstenberggrundstücks angehen.

**Zu 11.**

Die Satzung zur „Sicherung des geordneten Schulbetriebs für die städtischen Schulen - Allgemeiner Rahmen zur Aufnahme von Schülerinnen / Schülern in den städtischen Schulen“ regelt die Zahl der Schulen in den jeweiligen Schulformen und die Zahl der dort maximal zu bildenden Eingangsklassen. Mit der Errichtung einer neuen Schule ist die Satzung entsprechend anzupassen.

I. V.

gez.

Dr. Hanke  
Stadträtin

**Anlagen:**

Anlagen 1: Projektzeitpläne

Anlage 2: Raumprogramm 6 Züge

Anlage 3: Auswirkungen der 2. Städt. Gesamtschule auf andere Schulformen